

Gebührensatzung der Stadt Suhl für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

vom 24.04.01 i.d.F. vom 22.01.02

veröffentlicht am 26.04.01 / 25.01.02

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, bis 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18.07.00 (GVBl. S. 177) und der §§ 2, 10 u. 12 Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.09.00 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetz vom 19.12.00 (GVBl. S. 418), der §§ 33, 34, 36 und 38 des Thür. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch Gesetz vom 29.09.1998 (GVBl. S. 285) i.V.m. § 1 der Verwaltungskostenordnung zum ThürVwZVG (ThürVwZVG-KostO) vom 25.01.1995 (GVBl. S. 92), geändert durch Verordnung vom 02.12.1998 (GVBl. S. 430) sowie § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. S. 637), i.d.F. vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546) sowie § 25 des Thür. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHAG) vom 12.01.1993 (GVBl. S. 45) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 21.12.00 (GVBl. S. 410) und der §§ 20, 25 des Thür. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113) i.d.F. des Änderungsgesetzes 21.12.00 (GVBl. S. 413) erlässt die Stadt Suhl folgende Gebührensatzung :

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der/die das Kind in der Tageseinrichtung oder in Tagespflege anmeldende/n Personensorgeberechtigte/n,
2. der Personensorgeberechtigte, der nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem anmeldenden Personensorgeberechtigten lebt, jedoch der Unterbringung zugestimmt hat,
3. Bevollmächtigte des/der Personensorgeberechtigten,
4. sonstige Dritte, wie Pflegeeltern, Großeltern, Träger der Jugend- und Sozialhilfe soweit sie sich gegenüber der Stadt Suhl bei Aufnahme des Kindes bzw. im Nachgang schriftlich zur Kostenübernahme verpflichtet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch. Die Stadt Suhl als Gläubiger muss bei rückwirkenden Zeiträumen keine Aufhebung der gesamtschuldnerischen Haftung gegen ihre Ansprüche gelten lassen, dies gilt insbesondere bei Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts bzw. bei Ehescheidungsfolgevereinbarungen u.ä. rückwirkende Vereinbarungen zur Aufteilung von Verbindlichkeiten.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem 1. Tag des im Gebührenbescheid ausgewiesenen Zeitraumes. Die Gebühren sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Anteilige Benutzungsgebühren sind abweichend von Abs. 1 im Monat der Anmeldung und im Monat der Schuleinführung möglich. Für jeden tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstag in diesen Monaten wird eine anteilige Gebühr in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrages erhoben. Der Betrag wird nach dem kaufmännischen Rundungsprinzip auf- oder abgerundet.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit bzw. Erkrankung lassen die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder Kur länger als 4 Wochen zusammenhängend, wird bei Abmeldung in der Einrichtung und bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühr für einen Monat erlassen.
- (4) Die Gebühr wird zum 1. des laufenden Monats fällig.
- (5) Die Einzahlung kann bei jeder Bank oder Sparkasse erfolgen bzw. im Abbuchungs- oder Einzugsverfahren beglichen werden.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Benutzung einer Tageseinrichtung oder Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes monatlich:

	<u>DM</u>	<u>EURO</u>
⇒ für einen Ganztagsplatz	332,49	170,00
⇒ für einen Halbtagsplatz	265,99	136,00
(Betreuungszeit 6.00 - 12.00 Uhr oder 12.00 - 18.00 Uhr)		

- (2) Die Gebühren werden maximal für 2 gleichzeitig in einer städtischen Kindertagesstätte angemeldeten Kinder erhoben, das 3. und jedes weitere gleichzeitig angemeldete Kind ist gebührenfrei. Dies gilt nicht für die tägliche Essenversorgung.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Suhl gewährt auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine Ermäßigung in Abhängigkeit von
 - a) dem Familiennettoeinkommen bezogen auf § 76 Bundessozialhilfegesetz und
 - b) der Anzahl der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder.

- (2) Im Sinne des § 122 BSHG erfolgt eine Gleichbehandlung eheähnlicher Gemeinschaften.
- (3) Die Antragstellung erfolgt schriftlich im Jugendamt der Stadt Suhl. Die Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Maßgebend für die Ermittlung des anrechnungsfähigen Familieneinkommens ist i.d.R. das zurückliegende halbe Jahr.
- (4) Die Gewährung der Ermäßigung erfolgt grundsätzlich erst ab Antragsmonat und kann befristet werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, Veränderungen unverzüglich gegenüber dem Jugendamt unaufgefordert anzuzeigen, wenn sie berechnungsrelevant für die Erhebung der Gebühren sind. Zu Unrecht erhaltene Ermäßigungen können aufgehoben und zurückgefordert werden.
- (5) Gebührentabelle:

Stufe	Einkommen nach Zahl der kindergeldberechtigten Kinder				Gebühren
	1 Kind DM / Euro	2 Kinder DM / Euro	3 Kinder und mehr DM / Euro	Halbtags in DM / Euro	Ganztags In DM / Euro
1	bis 1.700,00/ 870,00	1.900,00/ 970,00	2.100,00/ 1.070,00	31,29/ 16,00	39,12/ 20,00
2	bis 2.000,00/ 1.020,00	2.300,00/ 1.180,00	2.600,00/ 1.330,00	62,59/ 32,00	78,23/ 40,00
3	bis 2.500,00/ 1.280,00	2.800,00/ 1.430,00	3.100,00/ 1.590,00	93,88/ 48,00	117,35/ 60,00
4	bis 3.000,00/ 1.530,00	3.300,00/ 1.690,00	3.600,00/ 1.840,00	125,17/ 64,00	156,47/ 80,00
5	bis 3.500,00/ 1.790,00	3.800,00/ 1.940,00	4.100,00/ 2.100,00	156,47/ 80,00	195,58/ 100,00
6	bis 4.000,00/ 2.050,00	4.300,00/ 2.200,00	4.600,00/ 2.350,00	187,76/ 96,00	234,70/ 120,00
7	bis 4.500,00/ 2.300,00	4.800,00/ 2.450,00	5.100,00/ 2.610,00	219,05/ 112,00	273,82/ 140,00
8	bis 5.000,00/ 2.560,00	5.300,00/ 2.710,00	5.600,00/ 2.860,00	250,35/ 128,00	312,93/ 160,00
9	über 5.000,00/ 2.560,00	5.300,00/ 2.710,00	5.600,00/ 2.860,00	265,99/ 136,00	332,49/ 170,00

§ 6

Betreuung von Gastkindern/ Kurzzeitbetreuung

- (1) Die Kindertagesstätten können im Ausnahmefall bis zu einem Zeitraum von maximal 4 zusammenhängenden Wochen Gastkinder betreuen. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Jugendamt. Unabhängig von der täglichen Betreuungszeit wird eine Tagesgebühr wie folgt erhoben:

Tagesgebühr: 9,78 DM / 5,00 €

- (2) Die Kindertagesstätten können für maximal 3 Stunden/Tag eine Kurzzeitbetreuung übernehmen, wenn eine andere Betreuung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann. Es wird hierfür eine Betreuungsgebühr wie folgt erhoben:

Betreuungsgebühr: 4,89 DM / 2,50 €

- (3) Die Gebühren für Gast- oder Kurzzeitbetreuung sind täglich bzw. wöchentlich im voraus in der Kindertagesstätte bar zu entrichten.

§ 7

Kosten für die Verpflegung

- (1) Für die tägliche Essenversorgung werden folgende Beiträge erhoben:

Mittagessen	3,00 DM / 1,55 €
Frühstück	0,50 DM / 0,25 €
Vesper	0,50 DM / 0,25 €

Erfolgt nur eine Teilnahme am Mittagessen, sind für ein zusätzliches Getränk grundsätzlich 0,30 DM / 0,20 € für jeden Anwesenheitstag zu entrichten.

- (2) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, so sind für die Verpflegung gesonderte Vereinbarungen mit der Einrichtung zu treffen.
- (3) Das Essengeld wird zum 1. Werktag des Monats, der auf den Verpflegungsmonat folgt, fällig.
- (4) Die Kassierung erfolgt durch gesonderte Regelung des Jugendamtes
- durch Barzahlung in der Einrichtung an festgelegten Kassierungstagen oder
 - durch Bankeinzug bei Erteilung eines Lastschriftermächtigung.

Das Jugendamt kann auf i.d.R. unbaren Zahlungsverkehr umstellen. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt dann durch Banküberweisung bis zum jeweils 20. des Monats, der auf den Verpflegungsmonat folgt.

§ 8

Mahngebühren / Auslagen

Bei nicht termingerechter Bezahlung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungskosten werden für die Erstellung von Zahlungserinnerungen je Vorgang Mahngebühren und Auslagenersatz wie folgt erhoben:

Mahngebühren	9,78 DM / 5,00 €
zuzügl. des gültigen Portos	

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.03.1996 i.d.F. vom 19.08.97 außer Kraft.